

Vorgaben Abwassergebühren-Rückerstattung in Markdorf

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

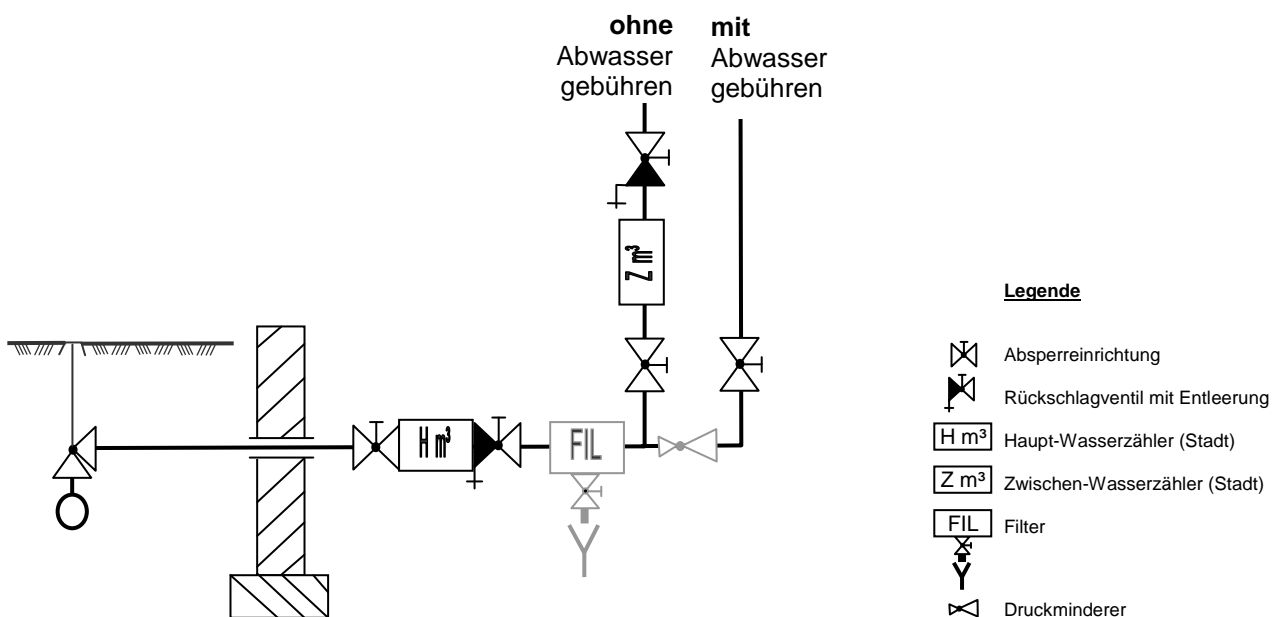
Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt Markdorf eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt Markdorf und werden von ihr abgelesen.

Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

Installations- Beispiel nach DIN EN 806, DIN 1988-200

Wasserzähleranlage mit einem Hauptzähler und einem Zwischenzähler zur Erfassung der jeweiligen Wassermengen.



Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Stadt Markdorf
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Frau Jasmin Bäder
Rathausplatz 1
88677 Markdorf
Tel 07544/500-258

STADTWERK AM SEE
Claus Egger

Netzbetrieb
Tel. 07541 505-378
Fax 07541 505- 60 378
claus.egger@stadtwerk-am-see.de